

Merkblatt für Bauherren

Für Nutzung von Zisternen-Wasser im Haus besteht Anmeldepflicht

Nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde besteht generell ein Anschluss- u. Benutzungszwang zur Nutzung des öffentlichen aufbereiteten Trinkwassers aus den gemeindeeigenen Quellen. Wer dieses auch nur teilweise nicht in Anspruch nehmen möchte, z. B. durch Nutzung von Zisternenwasser im Gebäude, hat bei der Gemeinde nach § 5 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung einen Befreiungsantrag zu stellen. Die Genehmigung kostet jedoch eine geringe Gebühr.

In diesem Fall muss der Gemeinde von Installateur bzw. Flaschner eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die Installation nach DIN 1988 erfolgt ist. Die Trennung der Rohrleitungen für Trink- u. Regenwasser ist besonders wichtig. Zwischen beiden Leitungssystemen dürfen keine unmittelbaren Verbindungen bestehen oder durch Armaturen zustande kommen. Eine Verunreinigung des Trinkwassers durch eindringendes Regenwasser muss völlig ausgeschlossen werden können. Auch ist nach § 39 Abs. 2 der kommunalen Abwassersatzung der Eigentümer bei Befreiung verpflichtet, auf seine Kosten einen Eigenwasserzähler einbauen zu lassen. Ein solcher Zähler kostet etwa 30,00 EUR. Es fällt dann hierfür auch keine Zählermiete an.

Auch hat uns das LRA, Tuttlingen –Gesundheitsamt- darauf hingewiesen, dass nach der TrinkwV 2000 „Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen installiert werden, haben dies (gemäß beiliegender Anlage) der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Da es aus ökologischer Sicht sinnvoll ist, sparsam mit dem qualitativ hochwertigen „Trinkwasser“ umzugehen, gewährt die Gemeinde beim Einbau einer Zisterne zur Nutzung auch als Brauchwasser und bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen, wie zuvor beschrieben, und bei Stellung eines Befreiungsantrags einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,00 EUR als Förderung für die notwendige Installation.

Wer jedoch das Zisternenwasser nur zum Gießen des Gartens benötigt, braucht keinen Befreiungsantrag zu stellen und keinen Zähler einzubauen, da das Regenwasser auch nicht in den öffentlichen Kanal abfließt. In diesem Fall wird auch kein Zuschuss gezahlt. Aber auch die ausschließliche Verwendung zum Gießen ist sicher sinnvoll und spart jedem Privathaushalt Kosten.

Wir empfehlen dringend allen Grundstückseigentümern, die beabsichtigen, eine Anlage zur Nutzung von Zisternenwasser im Haus einzubauen, einen Befreiungsantrag zu beantragen. Formulare liegen bei. Sie erhalten diese auch kostenlos auf dem Rathaus. Auskünfte erteilt Ihnen dazu auch Frau Lutze unter Tel. 07424/940009-111 oder per E-Mail unter irene.lutze@balgheim.de